
TOP 42c:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

COM(2016) 594 final; Ratsdok. 12258/16

Drucksache: 566/16 und zu 566/16

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist es, die grenzüberschreitende Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ergänzen, zu fördern und die digitale Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten über geschlossene Netze zu erleichtern.

Den Verbraucherinnen und Verbrauchern soll damit ein breiterer Zugang zu Radio- und Fernsehprogrammen in der EU ermöglicht werden, um damit auch die kulturelle Vielfalt zu erhöhen.

Zum einen sieht der Regelungsvorschlag vor, dass das sogenannte Ursprungslandprinzip, das bislang nur für Satellitenübertragungen gilt, auch für bestimmte Online-Angebote von Rundfunkveranstaltern gelten soll. Dazu gehören insbesondere Simulcasting-Dienste (Online-Übertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen parallel zur herkömmlichen Satelliten-, Kabel- oder terrestrischen Übertragung), Fernsehnachholddienste (Catch-up-Dienste) und Podcasts. Es soll dann für die Online-Verbreitung in der gesamten EU genügen, dass der Rundfunkveranstalter die erforderlichen Rechte für das Ursprungsland erwirbt. Ein Rechteerwerb für jeden einzelnen Mitgliedstaat, in dem das jeweilige Angebot abrufbar ist, soll nicht mehr erforderlich sein. Die Vertragsfreiheit soll unberührt bleiben, so dass - wie bisher - eine Rechtevergabe beschränkt auf einzelne Mitgliedstaaten erfolgen und durch Geoblocking technisch abgesichert werden könnte.

Außerdem sollen die Rechte für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in geschlossenen Netzen nur noch gebündelt über Verwertungsgesellschaften erworben werden können. Eine individuelle Lizenzierung durch die Rechtsinhaber würde dann entfallen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 566/1/16** ersichtlich.

